
Richtlinien für den Kassenverkehr mit der Deutschen Bundesbank**1. Einführung einer Richtlinie für die Fertigung
von Münzrollen in Folienpackungen****2. Änderung der Richtlinie für die Fertigung
von Papiergeldpäckchen und -paketen**

Die im Kassenverkehr mit der Deutschen Bundesbank gültigen Richtlinien zur Fertigung von Metall- bzw. Papiergeld werden mit Wirkung vom 2. Januar 2004 wie nachstehend geändert.

**1. Einführung einer Richtlinie für die Fertigung
von Münzrollen in Folienpackungen**

Die entgeltfreie Standardleistung der Bundesbank bei Münzgeld umfasst die Ein- und Auszahlung von zehn Münzrollen in einer Folienpackung. Die Anforderungen an die Fertigung von Münzrollen sind in einer neuen „Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen“ (Anlage 1) enthalten. Gewerbliche Fertiger von Münzrollen müssen künftig eine Identifikationsnummer (ID-Code) auf den Münzrollen anbringen, die sich aus dem ISO-Länder-Code und einer nationalen Nummer zusammensetzt. Die in der Richtlinie genannten Anhänge (Technische Spezifikation für Folienpackungen bzw. Rollenpapier) stellt die Deutsche Bundesbank auf Anfrage zur Verfügung.

**2. Änderung der Richtlinie für die Fertigung von Papiergeldpäckchen
und -paketen**

Die entgeltfreie Standardleistung der Bundesbank bei Papiergeld umfasst die Ein- und Auszahlung von Banknotenpaketen (mit 1.000 Banknoten) und -päckchen (mit 100 Banknoten). Die bisher mögliche Verwendung von Päckchen mit 20 Banknoten bei den Stückelungen zu 500 und 200 Euro wird ab 2. Januar 2004 eingestellt und ist daher in der neuen Richtlinie für die Fertigung von Papiergeld nicht mehr enthalten.

Neben der Standardleistung bietet die Deutsche Bundesbank bei Papiergeld als Zusatzleistung u. a. die Einzahlung von Misch- und Restepäckchen an. Dafür wird weiterhin ein Entgelt von 1,- Euro je Päckchen berechnet. Die Anforderungen für Misch- und Restepäckchen wurden in die Richtlinie neu aufgenommen.

Die Neufassung der „Richtlinie für die Fertigung von Papiergeldpäckchen und -paketen sowie von Misch- und Restepäckchen mit Papiergeld“ ist als Anlage 2 beigefügt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Zeitler Brüggemann

Anlagen

☎ 069 9566-4659
oder 069 9566-1

Vorgang
3009/2003

H 26-4

Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen

Münzrollen entsprechen dem in dieser Richtlinie festgelegten Standard, wenn

- sie an Münzrollierautomaten mit einer elektronischen Echtheiterkennung hergestellt und automatisiert zu einer Münzrolle verpackt wurden. Die Echtheiterkennung kann auch vor der Rollierung an gesonderten Münzzähl- und Sortiermaschinen durchgeführt werden, soweit diese eine Echtheiterkennung auf der Basis einer elektronischen Echtheitsprüfung vornehmen. Äußerlich ist die maschinelle Verpackung durch den an beiden Seiten zu einer Wulst verdickten (gebördelten) Rand des Rollenpapiers erkennbar;
- je zehn maschinell gefertigte Münzrollen einer Stückelung zu einer Folienpackung zusammengefasst sind. Die Folienpackungen dürfen von verschiedenen Fertigern Münzrollen enthalten, die dem in dieser Richtlinie festgelegten Standard für die Fertigung von Münzrollen der Bundesbank entsprechen. Die Münzrollen sind in zwei gegenüberliegenden Reihen mit jeweils fünf nebeneinanderliegenden Rollen in Klarsichtfolie (Schrumpffolie oder Folienbeutel) zu verpacken. Die technische Spezifikation für die Folienverpackung ergibt sich aus dem Anhang 1 (Vordruck 3134 a);
- der Inhalt der Rollen den aufgedruckten Angaben entspricht;
- der Fertiger der Münzrolle durch die Angabe einer von der Bundesbank vergebenen Identifikations-Nummer (ID-Code) feststellbar ist;
- für die Rollierung in Bezug auf den Fertiger und den Einzahler neutrales Rollenpapier verwendet wurde, das im Hinblick auf Papierspezifikation, Farbgestaltung, Aufdruck sowie Inhaltsangabe die nachstehenden Anforderungen erfüllt:

Münzstückelung	Rollen		Folienpackungen		Rollenpapier						
	zu €	Anzahl der Münzen	zu €	Anzahl der Rollen	Farbe		Papierbreite in mm	Papierstärke in g/m ²	Berstwiderstand (nach Mullen) in kg/cm ² kPa/cm ²		
					Papier	Aufdruck					
€											
2	50	25	500	10	violett	schwarz	79	80	1,8	180	
1	25	25	250	10	gelb	schwarz	82	80	1,8	180	
Ct											
50	20	40	200	10	grün	schwarz	119	80	1,8	180	
20	8	40	80	10	orange	schwarz	109	80	1,8	180	
10	4	40	40	10	blau	schwarz	101	75	1,7	170	
5	2,50	50	25	10	rot	schwarz	107	75	1,7	170	
2	1	50	10	10	grau	schwarz	107	70	1,6	160	
1	0,50	50	5	10	weiß	schwarz	107	70	1,6	160	

Papiersorte ZP 3 Zellulosepapier (Zellbast) ungebleicht, einseitig glatt (kein Etikettenpapier)
 Faserstoffzusammensetzung: 70 Gew.-% Frischfaser-Sulfitzellstoff
 30 Gew.-% Holzschliff oder bessere Altpapiersorten
 Reißlänge: quer mindestens 3 000 m
 längs mindestens 5 000 m
 Berstwiderstand: siehe Tabelle

Inhaltsangabe Der Wert der Münzrolle, die Anzahl der darin befindlichen Münzen sowie die betreffende Stückelung sind auf dem Rollenpapier in der Form „(Wertangabe) € (Münzstückzahl) x (Münznominal) €“ zu vermerken.

- 2 Anhänge: 1) Technische Spezifikationen für Folienpackungen
 2) Rollenpapier

H 26-7

**Richtlinie für die Fertigung von Papiergeldpäckchen und -paketen
sowie von Misch- und Restepäckchen mit Papiergeld**

Banknoten- stückelung €	Päckchen		Pakete
	zu €	Farbe des Randstreifens	zu €
500	50 000	violett (HKS 33 – 40 %)	500 000
200	20 000	grün-gelb (HKS 68)	200 000
100	10 000	grün (HKS 53)	100 000
50	5 000	orange (HKS 7)	50 000
20	2 000	blau (HKS 47)	20 000
10	1 000	rot (HKS 15)	10 000
5	500	grau (HKS 93)	5 000

1. Ein Päckchen enthält 100 Banknoten und ein Paket zehn Päckchen.
2. Mischpäckchen sind Päckchen mit bis zu 100 Banknoten verschiedener Banknotenstückelungen, während Restepäckchen Päckchen mit weniger als 100 Banknoten einer Banknotenstückelung sind.
3. Das Papier der Streifbänder für Päckchen, die nicht Misch- oder Restepäckchen sind, ist weiß. Die für Misch-/Restepäckchen zu verwendenden Streifbänder sind vollflächig orange (HKS 7) und weisen auf der Rückseite einen Klebestreifen auf, mit dem das Streifband um die Banknoten gelegt und dann stramm verschlossen werden kann.
4. Die Längsseiten der Streifbänder der Päckchen zu 100 Banknoten sind mit einem 10 mm breiten farbigen Randstreifen versehen, in dem der Wertinhalt des Päckchens im Negativdruck angegeben ist.
5. Bei dem Klammerzusatz „HKS“ handelt es sich um eine Farbkennzeichnung.
6. Die von der Deutschen Bundesbank verwendeten Streifbänder sind als Muster für den Geschäftsverkehr mit ihr verbindlich.
7. Die Streifbänder müssen den Namen des Einzahlers tragen, solche für Misch- und Restepäckchen im vorgesehenen Feld auch die Angabe des enthaltenen Betrages mit dokumentenechter Tinte in schwarzer Farbe.
8. Päckchen und Pakete – außer Mischpäckchen – dürfen nur Noten gleicher Stückelung und Währung enthalten. Die Noten sind gleichgerichtet mit der großen Wertzahl nach oben, druckbildfreier Teil links, bei Mischpäckchen stückelungsweise aufsteigend sortiert, in die Streifbänder einzulegen. Die Päckchen dürfen keine Innenstreifbänder enthalten.
9. Zehn Päckchen einer Stückelung sind zu einem festen Paket zu fertigen; z. B. mittels Einschweißen in Folie oder Binden mit Bindfaden.
10. Es gilt folgende Spezifikation für die Papiersorte der Streifbänder:
 - a) 90 g/m² Zellulosepapier, holzfrei (ZP 5), einseitig glatt, ungebleicht, aus Sulfitzellstoff
 - b) Reißlänge: quer mindestens 4 000 m
längs mindestens 7 000 m
 - c) Berstdruck (nach Mullen) mindestens 2,0 kg/cm² bzw. 200 kPa/cm²
 - d) Einreißfestigkeit mindestens 900 mN nach Elmendorf bzw. Weiterreißfestigkeit mindestens 1600 mN nach Brecht-Imset
 - e) Papierdicke ca. 100 µm